

**Gesellschaftsbekanntmachungen
Aktiengesellschaften**

Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: 09.03.2007

Veröffentlichungstext:

DAIMLERCHRYSLER

DaimlerChrysler AG

Stuttgart

Erweiterung der Tagesordnung für die 9. ordentliche Hauptversammlung der DaimlerChrysler AG am Mittwoch, dem 4. April 2007

Zu der am 27. Februar 2007 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnung der am 4. April 2007 stattfindenden Hauptversammlung der DaimlerChrysler AG haben die Aktionäre Prof. Dr. Ekkehard Wenger und Dr. Leonhard Knoll gem. § 122 Abs. 2 Aktiengesetz die Bekanntmachung der folgenden Gegenstände zur Beschlussfassung der Hauptversammlung verlangt:

9. Änderung der Satzung – Namensänderung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, in jeweils gesonderter Abstimmung die folgenden Beschlüsse zu fassen:

a) § 1 der Satzung mit dem bisherigen Wortlaut

„Die unter der Firma DaimlerChrysler AG bestehende
Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.“

wird wie folgt geändert:

„Die unter der Firma Daimler-Benz AG bestehende
Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.“

b) Der Vorstand wird ermächtigt, die Anmeldung der Namensänderung zur Eintragung ins Handelsregister bis zu einer Abspaltung oder sonstigen Verwertung der Chrysler Group aufzuschieben, höchstens jedoch bis zum 31. März 2008.

10. Änderung der Satzung – Bestimmung des Ortes der Hauptversammlung

- Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 der Satzung wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Die Hauptversammlung findet jedenfalls dann in Stuttgart statt, wenn die beiden vorausgegangenen Hauptversammlungen nicht in Stuttgart stattgefunden haben.“

- Übergangsregelung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Unbeschadet der Satzungsänderung gemäß Tagesordnungspunkt 10 braucht die ordentliche Hauptversammlung im Jahre 2008 noch nicht in Stuttgart stattzufinden.

11. Änderung der Satzung – Wahl des Sitzungsleiters der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 18 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Auf Antrag von Aktionären, die Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von wenigstens 500.000 Euro vertreten, kann der nach § 18 Abs. 1 der Satzung bestimmte Sitzungsleiter abgewählt und durch eine andere Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, ersetzt werden. Die Ersetzung kann auf die Aussprache und die Abstimmung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beschränkt werden.“

12. Änderung der Satzung – Altersbegrenzung für die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 8 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat ist nicht wählbar, wer am Tage der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet hat. Liegt das Durchschnittsalter der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat unter Einschluss der zur Wahl stehenden Kandidaten am Tage der Wahl unter 58 Jahren, so ist nicht wählbar, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat.“

13. Änderung der Satzung – Begrenzung der Anzahl weiterer Mandate für die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 8 der Satzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat ist nicht wählbar, wer Mitglied des Vorstands eines DAX-30-Unternehmens ist oder mehr als zwei Aufsichtsratsmandate bei DAX-30-Unternehmen wahrnimmt. Der Vorsitz im Aufsichtsrat eines DAX-30-Unternehmens wird doppelt auf die Höchstzahl der

Mandate angerechnet.“

14. Änderung der Satzung – Äußerungsrecht der Aktionäre

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:
Die Satzung wird um den folgenden § 18a ergänzt:

„§ 18a Äußerungsrecht der Aktionäre

Werden in einer Hauptversammlung anlässlich des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder aus sonstigem Anlass dessen tatsächliche oder vermeintliche Verdienste gewürdigt, ist den Aktionären anschließend Gelegenheit zur Erwidmung zu geben. Erfolgt die Würdigung auf einer von der Gesellschaft eingerichteten Internet-Seite, ist im Internet ein sachgemäß verlinktes Diskussionsforum einzurichten.“

15. Änderung der Satzung – Gesonderte Auszählung der Stimmen unterschiedlicher Aktionärsgruppen

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 19 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Auf Antrag von Aktionären, die Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von wenigstens 500.000 Euro vertreten, erfolgt die Abstimmung über einzelne Punkte der Tagesordnung in der Form, dass zunächst nur Privatpersonen, die nicht durch Stimmrechtsvertreter im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG vertreten sind, ihre Stimme abgeben. Nachdem das Ergebnis ihrer Stimmabgabe verkündet ist, stimmen die Vereinigungen von Aktionären im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 1 mit den von ihnen vertretenen Stimmen ab, wobei sie Stimmen, für die ihnen Weisungen erteilt worden sind, nicht abgeben müssen („ausgesonderte Stimmen“). Nachdem auch das Ergebnis dieser Stimmabgabe verkündet ist, werden alle übrigen Stimmen einschließlich der ausgesonderten Stimmen abgegeben und ausgezählt. Danach wird das Gesamtergebnis verkündet. Der Antrag auf gesonderte Auszählung ist der Gesellschaft spätestens sieben Tage nach Bekanntmachung der betreffenden Punkte der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger unter Nachweis des erforderlichen Aktienbesitzes zu übermitteln.“

16. Änderung der Satzung – Anfertigung eines Wortprotokolls der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:
Die Satzung wird um folgenden § 18b ergänzt:

„§ 18b Anfertigung eines Wortprotokolls der Hauptversammlung

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Wortprotokoll anzufertigen. Zur Sicherung seiner Richtigkeit ist eine Tonband- oder Videoaufzeichnung anzufertigen, die nur während der Wortmeldung von Aktionären unterbrochen werden darf, die dies verlangen. Die Aktionäre sind auf dieses Recht hinzuweisen. Für die Aufzeichnung sind mindestens zwei technisch voneinander

unabhängige Geräte heranzuziehen, damit der Verlauf der Debatte auch bei Ausfall eines Geräts noch dokumentiert werden kann. Sämtliche erstellten Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.“

17. Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE)

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, in jeweils gesonderter Abstimmung die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird angewiesen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein Beschluss über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) beschlossen werden kann.
- b) Der Vorstand wird angewiesen, die mit den Vertretern der Arbeitnehmer aufzunehmenden Verhandlungen mit der Maßgabe zu führen, dass der Aufsichtsrat nur noch zwölf Mitglieder haben soll und die negativen Auswirkungen der paritätischen Mitbestimmung auf die Investitionsbereitschaft gegenwärtiger und zukünftiger Kapitalgeber bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigt werden sollen.

18. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat es pflichtwidrig unterlassen haben, nach den am 4.8.2006 getroffenen Feststellungen des Landgerichts Stuttgart zum Zusammenschluss zwischen der Daimler-Benz AG und der Chrysler Corporation,

dass „dem in Kürze am 9.4.1998 ausgehandelten Umtauschverhältnis keinerlei Überprüfungen der gegenseitigen Firmen in Form von due diligences – und zwar in kaufmännischer und technischer Hinsicht – vorausgegangen waren und – vermutlich – lediglich die Börsenwerte verglichen wurden, wobei zum Börsenwert von Chrysler Corporation ein Zuschlag von annähernd 30 % vorgenommen wurde.“

„Ein solches Vorgehen stellt keinen verantwortungsvoll ausgehandelten und nachvollziehbaren Interessenausgleich zwischen den beteiligten Aktionärsgruppen dar, sondern erscheint willkürlich.“

„Somit konnte sich auch die Zustimmung einer weit überwiegenden Anzahl von Aktienstimmen nicht auf fundierte Informationen stützen.“

alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, Schadensersatzansprüche gegen die verantwortlichen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die herangezogenen Berater und Wirtschaftsprüfer geltend zu machen oder wenigstens eine adäquate Kürzung von laufenden Vergütungen oder Altersbezügen oder eine Streichung von aktienkursabhängigen Vergütungsbestandteilen durchzusetzen.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

19. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob der Aufsichtsrat seine Sorgfaltspflichten verletzt hat, als er im Frühjahr 2003 in der Nähe eines ausgeprägten langjährigen Tiefpunkts des Aktienmarkts 20,5 Millionen Optionen mit einem Ausübungspreis von lediglich 34.40 Euro pro Aktie an den Vorstand und weitere Führungskräfte des Unternehmens ausgegeben hat

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

20. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob der Gesellschaft Schadensersatzansprüche zustehen, die mit einem Interview des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Jürgen Schrempp in der Financial Times zusammenhängen, das in den USA einer später mit 300 Millionen US-Dollar verglichene Sammelklage Vorschub geleistet hat, wovon die Gesellschaft einen nicht versicherten Anteil in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags zu tragen hatte.

Zu prüfen ist,

- ob gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Haftungsansprüche durchgesetzt werden können oder jedenfalls bei rechtzeitiger Geltendmachung hätten durchgesetzt werden können,
- ob und in welcher Form und aus welchen Gründen der Aufsichtsrat in dieser Angelegenheit gegenüber dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden tätig geworden ist oder ob er untätig geblieben ist,
- ob gegen die zu den relevanten Zeitpunkten verantwortlichen Mitglieder des Aufsichtsrats Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, die aus einer mangelhaften oder nicht rechtzeitigen Verfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Schrempp resultieren.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

21. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, in welchem Umfang gegenwärtige oder frühere Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat Kenntnis von Vorgängen hatten, die zwischenzeitlich zu Ermittlungen verschiedener Behörden, insbesondere der US-Börsenaufsichtsbehörde und des US-Justizministeriums geführt haben, oder ob den genannten Personen ein Organisationsversagen vorzuwerfen ist, weil keine hinreichenden Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Vorgänge getroffen wurden.

Ob auf seiten der genannten Personen Kenntnis, fahrlässige Unkenntnis oder fahrlässige Versäumnis von Vorkehrungen zur Vermeidung bestimmter

Vorgänge festzustellen ist, ist zu prüfen für sämtliche Sachverhalte, die im Geschäftsbericht 2005 unter Ziffer 31 („Rechtliche Verfahren“) ab dem letzten Absatz auf S. 185 aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um

- „unsachgemäße Zahlungen“, die „Fragen nach den Vorschriften des US-Foreign Corrupt Practices Act, dem deutschen Recht und den Gesetzen anderer Jurisdiktionen“ aufwerfen;
- „bestimmte Verbindlichkeiten, die sich auf nicht konsolidierte Tochtergesellschaften beziehen“ und „im Rahmen der Konsolidierung nicht eliminiert wurden“;
- „potentielle Steuerverbindlichkeiten“, die Gegenstand interner Untersuchungen waren;
- einen „Teil der Steuern hinsichtlich der Vergütung, die für ins Ausland entsandte Mitarbeiter gezahlt wurden“, der „nicht korrekt erklärt wurde“;
- eine „förmliche Untersuchung“ der US-Börsenaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Oil-For-Food-Programm der Vereinten Nationen.

In die Sonderprüfung einzubeziehen sind auch sämtliche nicht im Geschäftsbericht erwähnten Vorgänge, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den erwähnten Ermittlungen der US-Börsenaufsicht und des US-Justizministeriums stehen oder Gegenstand der Befragung des ehemaligen Vorstandsmitglieds Gentz durch US-Behörden oder deren Beauftragte waren, die in Heft 37/2006 des Magazins „Der Spiegel“ auf S. 122 erwähnt wird und die der Grund dafür gewesen sein soll, dass eine Aufsichtsratssitzung nicht in den USA, sondern in Kanada stattgefunden haben soll. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob es tatsächlich zutrifft, dass Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat die Berührung mit US-Territorium vermeiden wollten und wer dies gegebenenfalls war.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

22. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob im Vorfeld der vom Bundesgerichtshof aufgehobenen Verurteilung des Unternehmers Gerhard Schweinle zu einer Gefängnisstrafe durch das Landgericht Stuttgart von seiten des heutigen Vorstandsvorsitzenden Dr. Zetsche und verschiedenen Mitarbeitern der Gesellschaft falsche, unvollständige, irreführende oder sonstwie fehlerhafte Angaben zu einem angeblich gegenüber der Gesellschaft verwirklichten Betrugssachverhalt im Bereich der sogenannten Graumarktgeschäfte gemacht wurden, welche hausinternen Vorabklärungen diesen Angaben gegebenenfalls zugrunde lagen, wer davon und von den Graumarktgeschäften als solchen gegebenenfalls Kenntnis hatte und wer von den Graumarktgeschäften gegebenenfalls profitiert hat.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf

Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

23. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob der Aufsichtsrat die Amtsführung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Jürgen Schrempp hinreichend überwacht hat, ob er ihm – insbesondere angesichts der erbrachten Leistungen - unangemessen hohe Vergütungen zugestanden hat, ob der Aufsichtsrat geprüft hat, dass sämtliche Zuwendungen an den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden unter den Vorstandsbezügen erfasst worden sind und ob der Aufsichtsrat bei Arbeitsverhältnissen von Familienangehörigen und Verwandten des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden die Erbringung angemessener Leistungen eingefordert und überwacht hat bzw. hat einfordern und überwachen lassen und wer gegebenenfalls damit betraut worden ist.

Zu prüfen ist,

- ob die Vergütung bzw. Ruhestandsvergütung angesichts der erbrachten Leistungen angemessen ist bzw. war,
- ob der ehemalige Vorstandsvorsitzende am Sitz der Gesellschaft hinreichend präsent war oder ob die Wahl seines Wohnorts seinen Aufenthalt in einer Weise bestimmte, dass damit Beeinträchtigungen der Vorstandsarbeit verbunden waren, insbesondere ob andere Vorstandsmitglieder oder sonstige Beschäftigte deshalb auf Reisen gehen mussten,
- ob das Beschäftigungsverhältnis mit der Ehefrau des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden trotz des Wohnorts einen ungestörten Leistungsvollzug ermöglicht bzw. ermöglicht hat,
- ob der Gesellschaft sonstige Kosten durch den Wohnungswechsel entstanden sind, etwa in Form der Bereitstellung einer Infrastruktur oder für Bauleistungen, und ob diese Kosten bei den Vorstandsbezügen ausgewiesen worden sind,
- nach welchen Kriterien die Leistungen der Ehefrau, des Bruders und sonstiger gegebenenfalls für die Gesellschaft tätiger oder tätig gewesener Verwandter und Familienangehöriger des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden beurteilt und vergütet wurden und wer die Beurteilung vorgenommen hat,
- ob unternehmensinterne Grundsätze, die die Beschäftigung von Familienmitgliedern und Verwandten von Vorstandsmitgliedern regeln bzw. regelten, im Hinblick auf die Familie Schrempp aufgehoben oder modifiziert wurden und welche Rolle der Aufsichtsrat dabei gespielt hat.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

**Stellungnahme der Verwaltung der DaimlerChrysler AG
zu den Anträgen der Aktionäre Prof. Dr. Ekkehard Wenger und Dr. Leonhard**

Knoll

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Anträge zu den Tagesordnungspunkten 9.a bis 17.b abzulehnen:

Die beantragten Satzungsänderungen sind weder erforderlich noch angemessen. Der Firmenname DaimlerChrysler ist weltweit etabliert. Für eine Änderung der Firma besteht kein Anlass. Außerdem enthält die Satzung bereits ausgewogene und ausreichende Vorschriften zum Ort und Ablauf der Hauptversammlung, zur Person des Versammlungsleiters und zur Eignung und Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern, die keiner weiteren Regelung bedürfen.

Die Verwaltung prüft die Zweckmäßigkeit der bestehenden Rechtsform und wägt Vor- und Nachteile gegenüber anderen Gesellschaftsformen ab. Einen Anpassungsbedarf hat die Verwaltung jedoch nicht festgestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Anträge zu den Tagesordnungspunkten 18 bis 23 abzulehnen.

Für die beantragten Sonderprüfungen besteht kein Anlass. Die Anträge betreffen zum Teil laufende Verfahren und behördliche Untersuchungen, die keine Ergebnisse versprechen, die über die in diesen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse hinausgehen. Soweit Verfahren angesprochen werden, die Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sind, welche die Behörde jedoch bereits zuvor mangels konkreter Anhaltspunkte eingestellt hat, lässt eine Sonderprüfung ohnehin keinen Zusatznutzen erwarten.

Der Aufsichtsrat kommt seinen Sorgfaltspflichten nach und handelt im Interesse des Unternehmens.

Die Höhe der Vergütung und das System der Vergütung der Vorstandsmitglieder legt der Aufsichtsrat stets nach sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit und Angemessenheit unter Hinzuziehung externer Berater fest. Die Vergütung ist im Geschäftsbericht ausführlich erläutert, so dass jedem eine Beurteilung möglich und kein Anlass für eine gesonderte Prüfung der Vergütung ersichtlich ist.

Stuttgart, den 9. März 2007

DaimlerChrysler AG

Der Vorstand
